



Pflegefall-Was nun?

Ein Unfall, ein Schlaganfall, eine schwere Krankheit oder einfach „nur“ das Alter, können der Grund dafür sein, dass Menschen pflegebedürftig werden.

► Was bedeutet „Pflege“?

Von der Pflegekasse werden „Verrichtungen des täglichen Lebens“ als Pfl egetätigkeiten“ anerkannt. Die Pflegekasse ist als Träger der Pflegeversicherung der jeweiligen Krankenkasse angegliedert und ist zur umfassenden Pflegeberatung gesetzlich verpflichtet! Alle Leistungen werden dort beantragt.

Grundpflege:

- Körperpflege (Waschen, Duschen, Rasieren, Kämmen, Mund- und Zahnpflege, Intimpflege, Wechsel von Inkontinenzartikeln)
- Ernährung (Nahrungszubereitung und Nahrungsaufnahme)
- Mobilität (An- und Auskleiden, Gehen und Stehen, Aufstehen und Zubettgehen)

Versorgung des Haushaltes:

- Einkaufen, Reinigung der Wohnung, Waschen, Bügeln und Kochen

► Pflegeleistung

Bevor Pflegeleistungen der Pflegekassen in Anspruch genommen werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Patient muss „pflegebedürftig“ sein, das heißt der Patient bedarf regelmäßiger täglicher Hilfe.

- Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird in Pflegestufen unterteilt

Nur wenn ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt wurde, können entsprechende Leistungen übernommen werden.

► Einteilung der Pflegestufen

Die Pflegekasse lässt vom medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) ein Gutachten anfertigen, um die Pflegebedürftigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand festzustellen. Dies geschieht durch einen Hausbesuch.

Der Gutachter empfiehlt anhand des von ihm festgestellten Pflegeaufwandes eine der Pflegestufen und die Art der Pflege (häusliche oder stationäre Pflege).

Die Entscheidung zur Einstufung trifft dann die Pflegekasse unter

- Berücksichtigung des Gutachtens.
- Ausschlaggebend ist der Zeitaufwand, der für die Grundpflege bzw. die hauswirtschaftliche Versorgung benötigt wird.



» Pflegestufe 1 (erhebliche Pflegebedürftigkeit)

- Hilfebedarf mindestens 90 Minuten pro Tag, dabei mindestens 45 Minuten für die Grundpflege

» Pflegestufe 2 (schwere Pflegebedürftigkeit)

- Hilfebedarf mindestens 180 Minuten pro Tag, dabei mindestens 120 Minuten für die Grundpflege

» Pflegestufe 3 (schwerste Pflegebedürftigkeit)

- Hilfebedarf mindestens 300 Minuten pro Tag, dabei mindestens 240 Minuten für die Grundpflege

Bis zum endgültigen Bescheid über die Pflegestufe kann es mehrere Wochen dauern. Die Leistungen werden rückwirkend ab dem Datum der Antragstellung übernommen !

► Leistungen der Pflegeversicherung

Sobald eine Pflegestufe erteilt wurde, können Pflegeleistungen beantragt werden. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen:

- häuslicher Pflege (im gewohnten häuslichen Umfeld)
Bei der häuslichen Pflege ist für die Höhe des Pflegegeldes entscheidend, ob ein Angehöriger (Pflegegeld) oder ein Pflegedienst (Pflegesachleistung) die Pflege übernimmt.
- vollstationärer Pflege (Pflege im Heim)

Weitere Arten der häuslichen Pflege

» Kurzzeitpflege

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Pflege in einer vollstationären Einrichtung, wenn zeitweise die häusliche Pflege nicht möglich ist. Pro Kalenderjahr kann die Kurzzeitpflege für max. 4 Wochen in Anspruch genommen werden.

» Ersatzpflege

Die Ersatzpflege kann in Anspruch genommen werden, wenn die eigentliche Pflegeperson verhindert ist. (Erholungsurlaub, Krankheit etc.)

» Kombinationspflege

Die Pflege wird sowohl stationär (tags oder nachts), als auch in der häuslichen Umgebung durchgeführt.



» **Betreuungsleistungen bei erheblichem Betreuungsbedarf**

Zusätzliche Betreuungsleistungen werden von der Pflegekasse für Pflegebedürftige mit Demenz, geistiger Behinderung oder schweren psychischen Erkrankungen übernommen.

» **Pflegehilfsmittel und technische Hilfen**

Zusätzlich zu den anderen Leistungen der häuslichen Pflege werden Kosten für Pflegemittel und technische Hilfen von der Pflegekasse übernommen:

- Hilfen zur Erleichterung der Pflege (Pflegebetten und Zubehör)
 - Hilfen zur Körperpflege (Waschsysteme, Urinflaschen)
 - Hilfen zur Linderung der Beschwerden (Lagerungsrollen)

 - Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (Desinfektionsmittel, Handschuhe, Bettunterlagen, Schutzkleidung, etc.)
- Hierfür zahlt die Pflegekasse auf Nachweis max. 31,00 € pro Monat!

» **Wohnumfeldverbesserung**

Gefördert werden zahlreiche Um- oder Ausbaumaßnahmen in der Wohnung, z.B.:

- Türvergrößerungen
- Installation der Lichtschalter und Steckdosen sowie Fenstergriffe in Greifhöhe
- der Bau eines barrierefreien Bades
- Treppenlifte

Auch für einen Umzug kann es Zuschüsse geben. Hierbei ist ausschlaggebend, ob die Wohnsituation günstig beeinflusst wird (z.B. Umzug vom Dachgeschoss ins Erdgeschoss)

► **Kosten**

Die Pflegeversicherung bietet eine finanzielle Grundsicherung. Im Einzelnen sind die Bemessungsgrenzen für Leistungen, anfallende Kosten, eventuelle Zusatzleistungen und Zuständigkeiten mit der Pflegekasse individuell zu klären!

Alles Gute wünscht Ihnen Ihre
Yvonne Baehr
und das ganze Team der VITA Apotheke